

# **BGer 9C\_656/2015 vom 13. November 2015**

Bundesgericht, 2015-11-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_656\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_656_2015)

FR: TF 9C\_656/2015 du 13 novembre 2015

IT: TF 9C\_656/2015 del 13 novembre 2015

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Streitgegenstand bildet die vorinstanzlich bestätigte revisionsweise Aufhebung der ganzen Rente durch die Beschwerdegegnerin auf Ende Februar 2014 ( Art. 17 Abs. 1 ATSG und Art. 88bis Abs. 2 lit. a IVV ).

### **E. 2**

Die Vorinstanz hat festgestellt, aufgrund der Akten habe sich der psychische Gesundheitszustand seit der rentenzusprechenden Verfügung vom 5. November 2007 massgeblich verbessert; aus psychiatrischer Sicht könne nunmehr von einer vollen Arbeitsfähigkeit in der angestammten Tätigkeit als kaufmännische Angestellte sowie im Haushalt ausgegangen werden. Eine voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde Einschränkung der Arbeitsfähigkeit aus kardiologischer Sicht habe die Beschwerdegegnerin zu Recht verneint. Schliesslich seien die rechtsprechungsgemässen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise erwerbsbezogene Abklärung und/oder die Durchführung von Eingliederungsmassnahmen vor der Rentenaufhebung (vgl. statt vieler Urteil 9C\_412/2014 vom 20. Oktober 2014 E. 3.1) nicht gegeben.

### **E. 3**

Die Beschwerdeführerin rügt hauptsächlich, das Administrativgutachten von Frau med. pract. B.\_\_\_\_\_, Psychiatrie und Psychotherapie FMH, vom 7. November 2014, auf welches die Vorinstanz abgestellt hat, sei nicht schlüssig, da es sich dabei entgegen den Vorgaben im Rückweisungsentscheid der Vorinstanz vom 9. April 2014 um eine reine Aktenbeurteilung handle; zudem übergehe die Expertise ohne nähere Abklärungen den sich verschlimmernden Komplex "Sozialphobie".

### **E. 4**

Die Beschwerdeführerin wurde am 6. Oktober 2014 während rund dreieinhalb Stunden von Frau med. pract. B.\_\_\_\_\_ abgeklärt. Sie bringt nichts vor, was darauf schliessen lassen könnte, die Untersuchung sei nicht lege artis durchgeführt worden, sondern gleichsam nur pro forma erfolgt. Von einer blossen "Aktenbegutachtung" kann somit nicht gesprochen werden. Es kommt dazu, dass die psychiatrische Administrativgutachterin auch die Beiständin der Beschwerdeführerin in deren Beisein befragte. Es wird nicht geltend gemacht, dass noch dargelegt, inwiefern deren Angaben unrichtig gewesen oder unzutreffend gewürdigt worden sein sollen. Sodann hat sich die Expertin auch mit der abweichenden Beurteilung des behandelnden Psychiaters, der im Hinblick auf die Begutachtung einen Verlaufsbericht vom 2. Oktober 2014 erstellt hatte, auseinandergesetzt und dargelegt, weshalb sie nicht zu überzeugen vermag. Die diesbezüglichen Vorbringen der Beschwerdeführerin erschöpfen sich in unzulässiger appellatorischer Kritik an der vorinstanzlichen Beweiswürdigung ( BGE 137 II 353 E. 5.1 S. 356). In diesem

Zusammenhang bestreitet sie die Feststellung des kantonalen Versicherungsgerichts nicht, bereits Dr. med. C. \_\_\_\_\_ habe in seinem Gutachten vom 20. Juni 2012 eine psychiatrische Diagnose verneint und sei von einer Verbesserung des Gesundheitszustandes sowie von einer vollen Arbeitsfähigkeit ausgegangen.

Zusammenfassend kann der Vorinstanz weder eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes ( Art. 61 lit. c ATSG ; BGE 133 V 196 E. 1.4 S. 200), indem sie auf weitere Abklärungen verzichtete ( BGE 137 V 64 E. 5.2 S. 69), noch eine willkürliche Beweiswürdigung ( Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG ; BGE 135 II 356 E. 4.2.1 S. 362) vorgeworfen werden. Weiter ist der vorinstanzliche Entscheid nicht angefochten. Die Beschwerde ist unbegründet.

## **E. 5**

Ausgangsgemäss wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.